

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
des Amtes Breitenfelde (Abwasseranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 31 des Landeswassergesetzes jeweils in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Breitenfelde vom 19.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel II

Geändert wird § 8 „Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen“ wie folgt:

„Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung für jeden abgeholten m³ Klärschlamm und Abwasser bei

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| a) abflusslosen Sammelgruben | 18,50 € |
| b) Hauskläranlagen | 18,50 €. |

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus den Abfuhrkosten lt. vertraglich beauftragten Abfuhrunternehmer, den Anlieferungskosten beim Klärwerk Mölln und den Verwaltungskosten.

Artikel III

Diese Änderung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher


Wenck



Mölln, 19.12.2016